GEMEINDE OVERATH

BEBAUUNGSPLAN NR. 3o/2

- FERRENBERG SÜD-OST -

1. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur 1. Änderung des BP 3o/2

1. Bestehende Rechtsverhältnisse und Planinhalte

Der BP 3o/2 wurde vom Rat der Gemeinde Overath am o4.o4.1984 als Satzung beschlossen und vom RP Köln am o1.o8.1984 genehmigt.
Rechtskräftig wurde der Bebauungsplan mit der öffentl. Bekanntmachung am o7.o9.1984.

Inhalt des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von reinem Wohngebiet mit eingeschossiger Bebauung, der Festsetzung von Grund- und Geschoßflächenzahl, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Entwicklung einer harmonischen Familienhausbebauung mit hohem Wohnwert.

2. Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes

Bisher war es gem. Ziffer 1.2 der textlichen Festsetzungen des BP 3o/2 nur zulässig, Bauwichgaragen innerhalb der im Bebauungsplan dargestellten bebaubaren Flächen sowie den für Stellplätze und Garagen besonders festgesetzten Bereichen anzulegen.

Diese einschränkende Festsetzung soll nun bis auf einen Teilbereich aufgehoben werden, um die in der Landesbauordnung vorgesehene Zulässigkeit von Bauwichgaragen bzw. Stellplätzen in den Abstandflächen des Gebäudes gem. § 6 Abs. 11 Ziffer 1 BauO NW auszuschöpfen.

Die Beibehaltung der textlichen Festsetzung für den übrigen Bereich erfolgt aus Gründen des Nachbarschutzes.

Overath, den o7.o6.1989 und 29.08.1990

Bürgermeister Siegel der Gemeinde Overath Ratsmitglied